

## SteuerNews 1 - 2019

### **Minijobverhältnisse ohne vertraglich vereinbarte Arbeitszeit können künftig zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führen.**

Das betrifft Arbeitnehmer, bei denen die Arbeitszeit nicht vertraglich geregelt ist und die flexibel „auf Abruf“ tätig sind.

#### **Neu ab 2019:**

Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart.

#### **Folge:**

- Der Arbeitnehmer kann den Lohn für wöchentlich 20 Stunden nachfordern.
- Ausgehend vom Mindestlohn von 9,19 €/Stunde ergibt sich mindestens ein monatliches Bruttoentgelt von EUR 795,85. Bei Minijobbern ist damit die Geringfügigkeitsgrenze unabhängig von den tatsächlich gearbeiteten und bezahlten Stunden überschritten (Phantomlohn).
- Bei einer Prüfung der Deutschen Rentenversicherung werden Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert.

#### **Lösung:**

- Mit allen Arbeitnehmern (insbesondere auch mit Minijobbern) müssen schriftliche Arbeitsverträge mit einer Arbeitszeitvereinbarung geschlossen werden.
- Wenn die Arbeitszeit flexibel gestaltet werden soll, kann die Führung eines Arbeitszeitkontos vereinbart werden.
- Zulässig ist auch die Vereinbarung einer Mindestarbeitszeit mit Option auf Ausweitung oder die Vereinbarung einer Bandbreite.
- Von der vereinbarten Arbeitszeit darf bei Arbeit auf Abruf um bis zu 20% nach unten und bis zu 25% nach oben abgewichen werden.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Christoph Stärr	Tel.: 07121/9545-30

---

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage [www.ZeljakTempel.de](http://www.ZeljakTempel.de)